

Veröffentlicht am: 03.03.2015

In Kraft ab: 01.03.2015

Aufhebungssatzung zur Satzung zur Gewährung einer Umzugsbeihilfe für Studenten

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar am 26.02.2015 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

Die Satzung der Hansestadt Wismar zur Gewährung einer Umzugsbeihilfe für Studenten vom 16.12.2005 sowie die Satzung zur Gewährung einer Umzugsbeihilfe für Studenten vom 04.12.2007 werden mit Wirkung zum 01. März 2015 aufgehoben.

Wismar, den 02.03.2015

gez.

Michael Berkhahn

1. Stellvertreter des Bürgermeisters

Gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 wird auf Folgendes hingewiesen:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden. Die Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann hiervon abweichend stets geltend gemacht werden.